

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

Vom 17. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 168

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 7. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2008 und durch Eilentscheid nach § 30 Abs. 9 HSG des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. August 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen den Sätzen 1 und 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sie gilt für

 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absätze 1 und 3.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für weitere Wiederholungsmöglichkeiten ist eine erneute Anmeldung erforderlich.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Die Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt:

Bei dem Modul biol156 werden die Prüfungsleistungen (PL) geändert wie folgt:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol-120 Wahlmodul			
	Methoden der Mikrobiologie W	biol156	P unbenotet K (100%)

4. Die Anlage „Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird geändert wie folgt:
 - a) Bei den folgenden Modulen werden Name und Prüfungsleistungen geändert wie folgt:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol201 Fachspezifische Vertiefung			
	Funktionelle Systematik – Standortanpassungen S	biol223	K
	Funktionelle Systematik - Evolution S	biol247	K
biol204 Labor- und Freilandpraktikum			
	Biochemische Ökologie und Molekulare Evolution	biol276	SL (30%) P (70%)
biol207 Einführung Vertiefungsrichtungen			
	Biodiversität und Evolution - Biochemische Ökologie	biol213	SL (30%) K (70%)

b) Bei den folgenden Modulen werden Prüfungsleistungen geändert wie folgt:

biol201 Fachspezifische Vertiefung			
	Biochemie der pflanzlichen Zelle W	biol230	SL (25%) P (25%) K (50%)
	Molekulare Biotechnologie mit Cyanobakterien S	biol236	SL (25%) P (25%) K (50%)
	Molekulare Mikrobiologie und Biotechnologie II S	biol237	P unbenotet K (100%)
	Biochemie der Mikroorganismen II S	biol239	P unbenotet K (100%)
biol207 Einführung Vertiefungsrichtungen			
	Aquatische und Terrestrische Ökologie - Grundlagen der aquatische Ökologie	biol210	P (100%)
	Molekulare Physiologie und Entwicklungsbiologie - Entwicklungsbiologie und molekulare Physiologie der Pflanzen	biol214	K (70%) SL (30%)
	Genetik und Mikrobiologie - Molekulare Mikrobiologie und Biotechnologie	biol216	P unbenotet K (100%)
	Genetik und Mikrobiologie - Biochemie der Mikroorganismen	biol217	P unbenotet K (100%)

c) Folgende Module werden zusätzlich aufgenommen:

biol202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht			
	Statistical and Mathematical Tools in Process Analysis	Environment. Management 1.5	K
	Terrestrial Ecosystems – Field Studies	Environment. Management 2.1.2	P (20%) SA (80%)
	Genomanalyse	Agrar MSc 146	M (75%) P (25%)
	Gentechnisch veränderte Nutzpflanzen	Agrar MSc 169	M (75%) P (25%)

d) Folgendes Modul wird gestrichen:

biol201 Fachspezifische Vertiefung			
	Pollenanalytische Übungen einschließlich Großrestanalysen	biol244	P (50%) V (50%)

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wur-

den, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. L. Kipp